

worden. Nach diesem Allen muß sich uns der Wunsch aufdrängen, daß der Verf. noch die 4. Periode des röm. Rechts mit gleichem Talente behandeln möge; dann glauben wir ihm voraussagen zu können, daß sein Lehrbuch, als das zweckmäßigere, manches andere verdrängen wird.

---

Die Beurtheilung der 3. Ausgabe von Schweppe's Rechtsgeschichte setzt Ref. in einige Verlegenheit. In der achtzeiligen Vorrede sagt uns der geschätzte Herausgeber derselben, daß der von der Verlagshandlung ihm gegebene beschränkte Auftrag ihm zu dem unverändert abdruckenden Texte\*) nur literarische Notizen, die er meist (wie mir aber scheint, höchst selten), wenn sie von den Schwepischen zu unterscheiden waren, in Parenthesen [ ] gesetzt, hinzuzufügen erlaubt habe. Da wir es nun nicht unseres Amtes glauben, über das Schwepische Werk uns in eine Recension einzulassen, die jeden Falles sehr spät käme, und nur dann einigen Werth haben würde, wenn sie, gleich der Schilling'schen über Hugo, ein eignes, obige Rechtsgeschichte nach Stoff und Form genau prüfendes und sichtendes Buch bildete, — so bleibt nur, über den beigegebenen apparatus literarius des Hrn. Herausgebers ein Urtheil zu fällen übrig. Die Bewahrhei-

---

\*) Für mehrere Stellen, wie davon schon Hugo in der elften Rechtsgesch. S. 744 Z. 16 — 19 ein Beispiel angibt, ist dieß sehr zu bedauern.